

**Flurbereinigungsverfahren Günzerode** (Az.: 1-3-0715)  
**Flurbereinigungsverfahren Holbach** (Az.: 1-3-0717)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines .....	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Ziele der Verfahren.....	2
1.3 Abgrenzung der voraussichtlichen Verfahrensgebiete .....	4
2. Zahlen und Daten .....	7
3. Ablauf der Flurbereinigung.....	8
4. Kosten der Flurbereinigung.....	10
5. Weitere Hinweise .....	10
7. Aufruf .....	11

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Ausgangslage**

Die Ortsumgehung (OU) Günzerode-Holbach ist eine länderübergreifende Neubaumaßnahme der B 243 von der A 38 (AS Großwechungen) nach Bad Sachsa und ist Teil einer großräumig bedeutsamen Straßenverbindung zwischen den Oberzentren Erfurt in Thüringen und Hildesheim in Niedersachsen sowie zwischen den Mittelzentren Nordhausen und Osterode. Von der Landesgrenze bis zu dem Anschluss an die Autobahn A 38 in Thüringen hat die Neubaustrecke eine Länge von ca. 14,8 km. Davon rollt auf dem 1. Teilabschnitt von der A 38 bis Großwechungen bereits der Verkehr. 2016 wurde die Planfeststellung zum zweiten Teilabschnitt, dem Neubau einer OU Günzerode-Holbach eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der B 243 n liegt seit dem 12. April 2018 vor und ist bestandskräftig. Damit ist das Baurecht gegeben. Der 3. Teilabschnitt, die OU von Mackenrode und Nüxei, befindet sich derzeit im Bau und wird voraussichtlich im Sommer 2020 fertiggestellt.

Die Ortsdurchfahrten Günzerode und Holbach sollen vom Durchgangsverkehr und damit von Lärm, Abgasen und Unfällen entlastet werden.

Die Länge der OU Günzerode-Holbach beträgt insgesamt 9,8 km, davon entfallen 6,0 km auf Günzerode und 3,8 km auf Holbach.

Die Neubaustrecke ist durchgehend dreistreifig mit wechselnden Überholfahrstreifen vorgesehen. Es gibt einen zentralen Knotenpunkt bei Pützlingen.

Zusätzlich werden 8,4 km ländliche Wege, zumeist trassenparallel, hergestellt.

Für das Straßenbauvorhaben werden in den betroffenen Gemarkungen landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang, insgesamt ca. 127 ha, benötigt. Hiervon werden ca. 91 ha dauerhaft und ca. 36 ha vorübergehend (während der Bauphase), für den Straßen- und Wegebau sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Von den für den dauerhaften Entzug insgesamt zu erwerbenden 91 ha werden ca. 22,5 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Europäischer Wasser-Rahmenrichtlinie (EU-WRRL) an den Gewässern Helme, Ichte und Ohe benötigt.

Das Landesverwaltungsamt beantragte am 28. September 2018 beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) die Einleitung einer Flurbereinigung nach § 87 FlurbG. Aufgrund der Größe des Neubauprojektes erfolgte in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die Abgrenzung von zwei Flurbereinigungsgebieten (von Ost nach West): Günzerode und Holbach mit einer Gesamtfläche von ca. 2354 ha.

Unternehmensträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Sie wird vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV).

## 1.2 Ziele der Verfahren

### Hauptzweck:

- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermindern
- Besitz- und Entschädigungsregelung für den Unternehmensträger

Die Bodenordnung wird bestimmt durch die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben. Eine wesentliche Aufgabe wird daher der Landerwerb für den Unternehmensträger sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Landbedarf für das Unternehmen über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG auf freiwilliger Basis vollständig gedeckt werden kann, sodass ein unternehmensbedingter Landabzug nicht erforderlich wird.

Mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Kreisbauernverband Nordhausen e.V., wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes einvernehmlich geregelt. Die theoretische Obergrenze des Landabzuges von 5,9 % in Günzerode und 4,8 % in Holbach wird durch die zu erwartende Deckung des Landbedarfes nicht entstehen. Der Bauernverband hat der Abgrenzung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

### Ländliches Wegenetz

Ausgehend von der Planfeststellung der Ortsumgehung mit Anbindung von abgeschnittenen ländlichen Wegen können durch die Teilnehmergeinschaft (TG), unter Berücksichtigung der Interessen der Bewirtschafter, der Gemeinden Werther, Hohenstein und Sonnenstein, der Landgemeinde Stadt Bleicherode, der Verbände und sonstiger Interessenvertretungen sowie unter Beachtung der Belange des Naturschutzes

und der Wasserwirtschaft, Wegebaumaßnahmen nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) durchgeführt werden.

### Wasserwirtschaft

Im Einklang mit den Vorgaben der EU-WRRL sollen Gewässerentwicklungskorridore an Ichte, Ohe und Helme angelegt werden, welche Bestandteil der Planfeststellung zur OU Günzerode-Holbach sind. Diese Entwicklungskorridore reichen an der Ichte von der Ortslage Mackenrode bis zur Mündung in die Helme bei Pützlingen, an der Ohe vom Ortsrand Epschenrode bis zum Speicher Schiedungen und an der Helme vom Speicher Schiedungen bis zur Straße L 2062 (Knoten Pützlingen), welche von Pützlingen nach Liebenrode führt. Innerhalb dieser nutzungsfreien Entwicklungskorridore soll den Gewässern Raum für eine eigendynamische Entwicklung gegeben und die nachfolgend genannten Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung des geordneten Abflusses des Oberflächenwassers für Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Erhaltung aller im Verfahrensgebiet befindlichen naturnahen Fluss- und Bachabschnitte und deren Uferbewuchs
- Berücksichtigung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes entlang der Helme und Ichte (vorläufige Sicherung)

### Naturschutz und Landespflege

- Aufwertung vorhandener Strukturen durch Entwicklung und Pflege
- Flächenbereitstellung zur Umsetzung der in der Planfeststellung enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft (TG)
- Beachtung des Naturparks „Südharz“, der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), z. B. „Helme mit Mühlgraben“ und des Naturdenkmals, die „Linde auf dem Hamsterberg“, sowie weiterer zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft

### Freizeit/Tourismus

- Erhaltung und Verbesserung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft
- Sicherung bzw. Ausbau des „Alten Bahndamms“ als Wirtschafts- und Radweg

### Bodenordnung

- Neuordnung aller Grundstücke, insbesondere der durchschnittlichen Grundstücke in der Bautrasse
- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Teilnehmerkreis
- Verbesserung der Grundstückszuschnitte zur besseren Nutzbarkeit der Grundstücke (Arrondierung und Zusammenlegung)
- Regelung der Eigentumsverhältnisse an den öffentlichen Straßen, Wegen und sonstigen Anlagen
- Zusammenlegung von kleinteiligem und zersplittertem Grundbesitz

### 1.3 Abgrenzung der voraussichtlichen Verfahrensgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete Günzerode und Holbach sind dem Zweck der Flurbereinigung entsprechend abgegrenzt und betreffen hauptsächlich die Gemeinden Hohenstein und Werther sowie in geringen Teilen die Landgemeinde Stadt Bleicherode und die Gemeinde Sonnenstein. Die Flurbereinigungsgrenzen orientieren sich weitestgehend an örtlichen topographischen bzw. katastertechnischen Grenzen. Aufgrund der großen Ausdehnung (insgesamt ca. 2354 ha) und zur effizienteren Bearbeitung wurde das Gebiet in zwei Flurbereinigungsverfahren gegliedert: Holbach (ca. 1105 ha) und Günzerode (ca. 1249 ha). Zum Verfahren Günzerode wurde für die A/E-Maßnahme an dem Gewässer „Ohe“ eine Exklave angelegt.

#### Flurbereinigungsgebiet Günzerode

Das Flurbereinigungsgebiet Günzerode umschließt die OU Günzerode und das Gebiet (Exklave) mit ca. 395 ha rund um die Ohe südlich des Helmebergs. Bei dieser Exklave handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme an der Ohe von Epschenrode bis zum Speicher Schiedungen gemäß der EU-WRRL.

Das Verfahrensgebiet Günzerode umfasst Teile der Gemarkungen Günzerode, Epschenrode, Limlingerode, Trebra, Schiedungen, Holbach, Liebenrode, Pützlingen, Haferungen, Kleinwechungen und Großwechungen. Beginnend am nordwestlichen Rand der Ortslage Pützlingen teilt sich das Verfahren Günzerode in nordwestlicher Richtung zunächst die Verfahrensgrenze mit dem Verfahren Holbach bis hin zur Ortslage Holbach. Um das Flurbereinigungsgebiet nicht zu weit zu fassen, verläuft die Grenze anschließend in Richtung Osten entlang von Flurstücks- und Gemarkungsgrenzen bis zur L 2062 und folgt deren Verlauf bis zum Abzweig der Gemarkungsgrenze von Pützlingen und Liebenrode. Entlang der Gemarkungsgrenze Günzerode-Liebenrode liegt die Flurbereinigungsgrenze auf der südlichen Grenze des Wegeflurstücks Gemarkung Günzerode Flur 1 Flurstück 17/3 bis zur B 243. Sie führt daraufhin parallel zur B 243, spart die Ortslage Günzerode aus und verläuft weiter entlang der B 243 bis zur bereits fertiggestellten B 243 n südlich der Flarichsmühle. Hiernach folgt der Grenzverlauf entlang der K4, führt dann nördlich der Ortslage Großwechungen über den vorhandenen Wirtschaftsweg in Richtung Haferungen und quert östlich von Haferungen die K 31. Daraufhin tangiert die Verfahrensgrenze die Ortslage Haferungen im Norden und verläuft entlang des Wirtschaftsweges bis zur Ortslage Pützlingen. Der Abschluss des Verfahrensgebiets erfolgt mit Ausschluss der Ortslage Pützlingen.

Die Exklave für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an dem Gewässer „Ohe“ grenzt im Norden an das im März 2019 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme an. Es verläuft nördlich der Gemarkung Trebra entlang der Straße L 2062 bis zur Kreuzung mit der L 1014 in Epschenrode. Die Verfahrensgrenze verläuft in nördlicher Richtung bis zum Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme und bildet hier eine gemeinsame Grenze bis zum Speicher Schiedungen.

#### Flurbereinigungsgebiet Holbach

Das Flurbereinigungsgebiet Holbach umschließt den Abschnitt Holbach der geplanten OU B 243 n und einen Teil des Abschnitts der OU Mackenrode, die sich derzeit im Bau befindet. Es umfasst Teile der Gemarkungen Holbach, Mackenrode, Klettenberg, Schiedungen, Pützlingen, Etzelsrode und Gratzungen. Beginnend nördlich der Ortslage Schiedungen teilt sich das Verfahren Holbach die Verfahrensgrenze mit dem be-

reits angeordneten Verfahren Schiedungen-Helme (Az.: 1-2-0707). Nach einem kurzen Stück parallel zur L 1034 verläuft die Grenze entlang eines Wirtschaftsweges hin zur K 14 wo sie sich südlich der Ortslage Mackenrode von der Verfahrensgrenze Schiedungen-Helme trennt und Richtung Norden dem Verlauf der K14 bis zum Ortsrand von Mackenrode folgt. Anschließend verläuft sie weiter am Rande der Ortslage Mackenrode, quert hierbei die B 243 und verläuft dann entlang des Grundfeldweges in Richtung Nordosten bis an den Ortsrand von Klettenberg. Weiter verläuft die Grenze südlich der Ortslage Klettenberg entlang weiterer Feld-/ Wirtschaftsweges bis zur K 22 und folgt dieser nach Süden bis zur B 243 und quert im weiteren Verlauf die L 2064 westlich von Holbach. Die Ortslage Holbach wird durch die Verfahrensgrenze am Südrand tangiert. Daraufhin verläuft die Grenze südlich von Holbach für ca. 600m parallel der B 243 und anschließend entlang eines Wirtschaftsweges über den Kirchberg in Richtung Pützlingen, kreuzt dann die L 2062 westlich der Ortslage Pützlingen und verläuft dann entlang der K 7 bis zur Gemeindegrenze Werther. Weiterhin führt die Grenze Richtung Westen für ca. 1,5 km über das Sautal bis zur L 1034, folgt deren Verlauf in Richtung Schiedungen und trifft letztlich wieder auf die gemeinsame Verfahrensgrenze mit dem Verfahren Schiedungen-Helme.

Folgende Gemarkungen sind von der Flurbereinigung betroffen:

<b>Flurbereinigung Günzerode</b>			
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>ca. Fläche [ha]</b>	<b>Anteil an der Gesamtfläche in %</b>
Günzerode	1, 2, 3	183	14,6
Epschenrode	1, 2	155	12,4
Limlingerode	2, 3	0,2	0,0
Trebra	1, 2, 3	228	18,2
Schiedungen	1, 2, 3	11	0,9
Holbach	1	40	3,2
Liebenrode	3	79	6,4
Pützlingen	1, 2	215	17,2
Haferungen	1, 2	259	20,7
Kleinwechungen	1, 3	45	3,6
Großwechungen	7	34	2,8
	<b>Summe</b>	<b>1249</b>	<b>100</b>

<b>Flurbereinigung Holbach</b>			
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>ca. Fläche [ha]</b>	<b>Anteil an der Gesamtfläche in %</b>
Holbach	1, 2	150	13,6
Mackenrode	1, 2	205	18,4
Klettenberg	2, 3, 5, 6, 7	265	23,9
Schiedungen	2, 3, 6	198	18,0
Pützlingen	3	224	20,3
Etzelsrode	1	9	0,9
Gratzungen	2	54	4,9
	<b>Summe</b>	<b>1105</b>	<b>100</b>

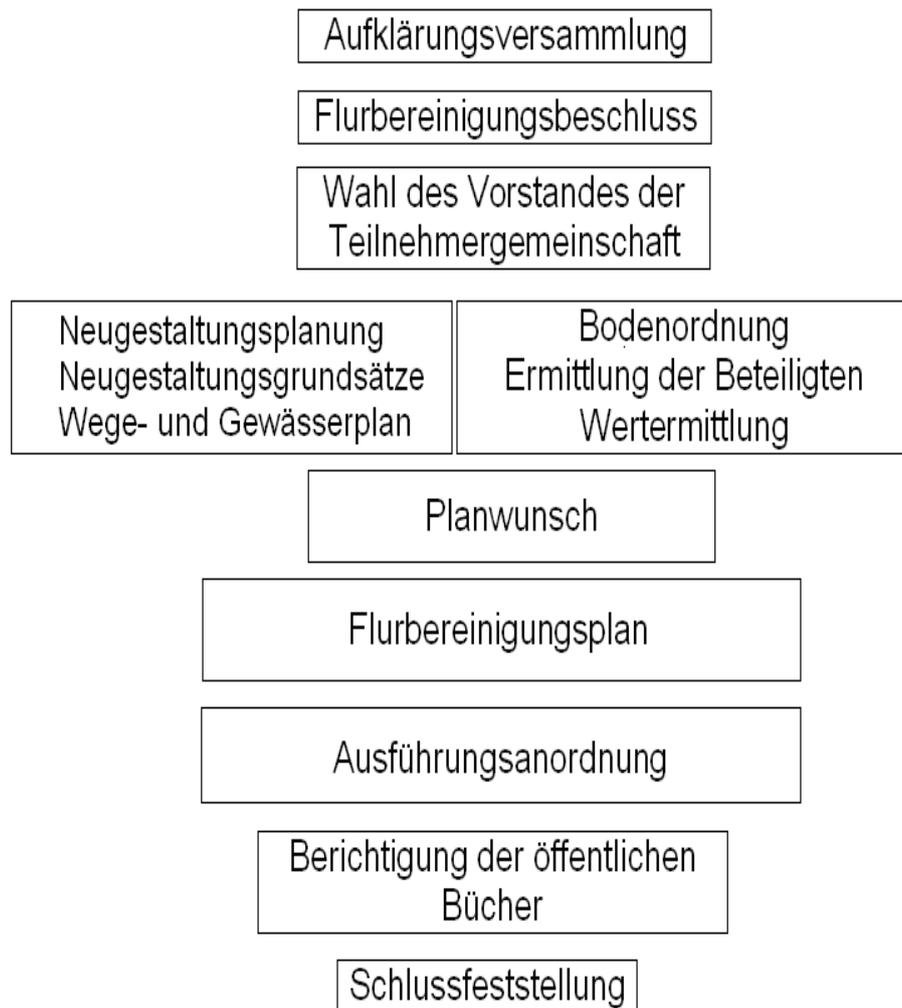


## 2. Zahlen und Daten

	<b>FLURBEREINIGUNG GÜNZERODE (AZ.: 1-3-0715)</b>	<b>FLURBEREINIGUNG HOLBACH (AZ.: 1-3-0717)</b>
<b>VERFAHREN</b>	Nach § 87 FlurbG	Nach § 87 FlurbG
<b>PROJEKT</b>	Ortsumfahrung Günzerode Bundesstraße B 243 n	Ortsumfahrung Holbach Bundesstraße B 243 n
<b>LANDKREIS</b>	Nordhausen und Eichsfeld	Nordhausen
<b>GEMEINDEN</b>	Gemeinde Werther (736 ha) Gemeinde Hohenstein (358 ha) Gemeinde Sonnenstein (155ha)	Gemeinde Hohenstein (817 ha) Gemeinde Werther (224 ha) Landgemeinde Stadt Bleicherode (64 ha)
<b>GEMARKUNGEN</b>	Günzerode, Haferungen, Pützlingen, Großwechungen, Kleinwechungen, Trebra, Holbach, Schiedungen, Liebenrode und Epschenrode	Mackenrode, Klettenberg, Holbach, Schiedungen, Pützlingen, Etzelsrode und Gratzungen
<b>BEARBEITER</b>	TLBG, Flurbereinigungsbereich Gotha, Zweigstelle Worbis	TLBG, Flurbereinigungsbereich Gotha, Zweigstelle Worbis
<b>VERFAHRENSFLÄCHE</b>	1249 ha	1105 ha
<b>ANZAHL DER FLURSTÜCKE</b>	1557 (Alter Bestand)	1218 (Alter Bestand)
<b>LÄNGE DER NEUBAUTRASSE</b>	6,0 km	3,8 km
<b>FLÄCHENBEDARF</b>	ca. 59 ha für Neubautrasse ca. 15 ha für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen	ca. 36 ha für Neubautrasse ca. 17 ha für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen

Für weitere Daten der Flurbereinigungen Günzerode und Holbach siehe auch: <http://www.landentwicklung-online.thueringen.de/>

### 3. Ablauf der Flurbereinigung



#### **Aufklärung der Grundeigentümer**

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden (hier aufgrund der aktuellen Lage mittels der Amtsblätter der Gemeinden und via Internet) über die geplanten Flurbereinigungsverfahren informiert.

#### **Anordnung der Verfahren (§ 4 FlurbG)**

Die Flurbereinigung wird mit dem Flurbereinigungsbeschluss, den das TLBG Flurbereinigungsgebiet Gotha erlässt, nach § 87 FlurbG angeordnet.

Der Beschluss enthält u.a. Angaben zur Größe und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes, zur Anmeldung von Rechten sowie zu Einschränkungen in der Grundstücksnutzung. Dieser Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bedarf das Verfahrensgebiet durch Änderungsbeschluss verändert werden kann.

### **Teilnehmergeinschaft (TG) (§ 16 FlurbG)**

Die TG entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### Teilnehmergeinschaft Günzerode

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Günzerode liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode“ mit dem Sitz in Werther.

#### Teilnehmergeinschaft Holbach

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Holbach liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holbach“ mit Sitz in Hohenstein OT Klettenberg.

### **Vorstand der Teilnehmergeinschaft (§ 21 FlurbG)**

Für die Teilnehmergeinschaften wird nach der Einleitung der Flurbereinigung jeweils ein Vorstand, bestehend aus jeweils 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, für die Verfahren Günzerode und Holbach gewählt. Die TG wird erst durch ihren Vorstand handlungsfähig. Er ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte und bildet die Interessenvertretung der Teilnehmer. Der Vorstand wird laufend über alle Verfahrensschritte informiert und wirkt im Verfahren aktiv mit. Er übernimmt somit eine wichtige Vermittlerrolle zwischen den Beteiligten und der Flurbereinigungsbehörde.

### **Ermittlung der Beteiligten (§ 11 FlurbG)**

Als Nachweis zur Ermittlung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte nach § 10 FlurbG) dienen Grundbuch und Kataster. Hier werden die Anwesenden ausdrücklich aufgefordert, die Grundbücher aktualisieren zu lassen. Im Zuge der Flurbereinigung werden die Grundbücher bereinigt.

### **Wertermittlung (§27 ff. FlurbG)**

Im Verfahren kommt es nur zum Tausch Wert gegen Wert (nicht Fläche gegen Fläche). Grundlage die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die Reichsbodenschätzung, die punktuell überprüft wird. Der amtliche aktuelle Bodenrichtwert wird berücksichtigt. Landwirtschaftliche Grundstücke werden nach dem Nutzen ermittelt.

### **Neugestaltungsgrundsätze (§37– 38 FlurbG), Wege- und Gewässerplan (§41 FlurbG)**

Die Neugestaltungsgrundsätze werden mit allen TÖB und dem Vorstand der TG erarbeitet. Dabei werden Planungen Dritter mit einbezogen. Im Wege- und Gewässerplan können weitere ländliche Wege, die über die in der Planung zur Ortsumgehung festgestellten Wege hinausgehen, gebaut werden (Zuschuss 80 %). Für den Wege- und Gewässerplan (§41 FlurbG) ist das Mitwirken des Vorstands der TG essentiell.

### **Planwunsch/ Planvereinbarung (§ 57 FlurbG)**

Jeder Teilnehmer ist über seine Wünsche zu hören. Alle Wünsche werden gesammelt; anschließend erfolgt die Abwägung mit dem Ziel der wertgleichen Abfindung.

### **Flurbereinigungsplan (§ 56 ff. FlurbG)**

Der Flurbereinigungsplan enthält alle rechtlichen, finanziellen und technischen Ergebnisse des Verfahrens; er besteht aus einem Textteil und einem Kartenteil. Der Wege- und Gewässerplan ist Bestandteil des Flurbereinigungsplans. Der Flurbereinigungsplan beinhaltet u. a. ein Verzeichnis der alten und neuen Grundstücke, Geldausgleiche und Festsetzungen der Unterhaltung für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug mit der Gegenüberstellung seines alten und neuen Bestandes.

### **Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG)**

Sind keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben worden oder ist über die Widersprüche entschieden worden, so erlässt die Flurbereinigungsbehörde die Ausführungsanordnung, d.h. der im Flurbereinigungsplan Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen.

### **Berichtigung der öffentlichen Bücher (§ 79 ff. FlurbG); Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG)**

Nach der Ausführungsanordnung werden die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster, Wasserbuch, Denkmalsbuch) auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde berichtigt.

Das Verfahren schließt die Flurbereinigungsbehörde durch die Schlussfeststellung ab.

## **4. Kosten der Flurbereinigung**

### Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten trägt die Straßenbauverwaltung zu 100 %.

### Ausführungskosten

Anteil an unternehmensbedingten Kosten trägt die Straßenbauverwaltung zu 100 %.

Die Ausführungskosten der Teilnehmergeinschaft für den Ausbau von Wegen, Gräben, Durchlässen etc. können zu 80 % bezuschusst werden

## **5. Weitere Hinweise**

Der Grundstücksverkehr bleibt frei, d. h. er bleibt auch in der Flurbereinigung ohne Einschränkungen.

Der Grunderwerb für die Straßenbauverwaltung wird nicht über Notare, sondern über Landverzichtserklärungen durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgen und somit kostenneutral

Die Festsetzung über die Entschädigung von Nachteilen, die Beteiligten durch die OU entstehen können, trifft die Flurbereinigungsbehörde. Das gehören zum Beispiel folgende Entschädigungspositionen: Aufwuchsentzündung, Nutzungsentzündung, Pachttaufhebungsentschädigung, Entschädigung der Direktzahlungen und Entschädigung für An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Schläge.

Die Flurbereinigungsverfahren richten sich nach dem Flurbereinigungs-gesetz. Gegen die in diesen Verfahren zu erlassenden Verwaltungsakte sind Rechtsmittel zulässig.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

### Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen Einschränkungen. So dürfen z. B. Bauwerke, Brunnen, Gräben und Einfriedungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Nutzungsarten der Grundstücke dürfen nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Wird dagegen verstoßen, kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

## **7. Aufruf**

Reden Sie mit! Werden Sie Vorstandsmitglied oder Stellvertreter!

Gestalten Sie mit! Bringen Sie Ideen für die Neugestaltung ein!

Vertrauen wagen damit wir weiterleben können!

Bei Fragen zur Flurbereinigung rufen Sie uns an:

Telefon: Frau Löffler (Verfahrensleiterin) 0361-57 4114 453

Telefon: Herr Bade (Sachbearbeiter Verwaltung) 0361-57 4114 464

oder schauen auf die Internetseite:

<http://www.landentwicklung-online.thueringen.de/> oder  
<http://www.thueringen.de/tlbq/flurbereinigung>